

**Entscheidung Nr. 11737 (V) vom 8.12.2014
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.12.2014**

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 8.10.2014 eingegangenen Indizierungsantrag am 8.12.2014
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die BluRay-Disc
„**ChromeSkull: Laid to Rest 2**
(Extreme Uncut Version)“
Dragon Film Entertainment,
Anschrift unbekannt

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die BluRay-Disc „**ChromeSkull: Laid to Rest 2 (Extreme Uncut Version)**“ wird von der Firma Dragon Film Entertainment, Anschrift unbekannt, vertrieben.

Regisseur der US-Produktion aus dem Jahr 2011 ist Robert Hall, Darsteller sind u.a. Brian Austin Green, Danielle Harris, Nick Principe und Thomas Dekker.

Laut Cover beträgt die Laufzeit des Films 93 Minuten; die tatsächliche Laufzeit beträgt 89:16 Minuten.

Die Handlung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Der Serienkiller ChromeSkull (Markenzeichen: Metallmaske) ist zurück, nachdem er im Film „Laid to Rest“ zum ersten Mal sein Unwesen getrieben hat. Er wird diesmal von einem Fan, Preston, unterstützt, der ebenfalls in ChromeSkull-Manier Menschen ermordet. ChromeSkull filmt sich bei seinen Taten zusätzlich mit einer Kamera.

Nachdem ChromeSkull zunächst mit einem Messer eine junge Frau in ihrer Wohnung tötet, verwendet er für den Mord an einer zweiten Frau ein besonderes Zuckenmesser, mit dem er ihr das halbe Gesicht und den Kiefer abtrennt. Die weiteren Morde ereignen sich sodann in einer Metallfabrik, in die ChromeSkull eine weitere Frau verschleppt hat. In der Fabrik tötet ChromeSkull eine Polizistin sowie mehrere ihrer Kollegen, hauptsächlich mit seinem Spezialmesser. Der Polizeichef kann ChromeSkull schließlich mit mehreren Schüssen außer Gefecht setzen und die junge Frau befreien. Ob ChromeSkull damit sein Ende gefunden hat, bleibt jedoch offen, da eine Mitarbeiterin des FBI, welches die befreite Frau in Obhut nimmt, offenbar mit ihm in Verbindung steht.

Der Film wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in einer ca. 86-minütigen DVD-Fassung zur Vergabe einer Alterskennzeichnung vorgelegt. Die FSK lehnte die Kennzeichnung jedoch ab unter Verweis auf menschenverachtende Bilder des Abschlachtens von Personen. Eine 80-minütige Fassung des Films erhielt das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“.

Mit Schreiben vom 6.10.2014 beantragt ... die Indizierung der BluRay. Der Film bestehe aus einer Aneinanderreihung von detailliert geschilderten Mord- und Metzelszenen. Es sei von einer in hohem Maße verrohenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche auszugehen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt werden, da eine Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der BluRay-Disc Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die BluRay-Disc in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die BluRay-Disc „**ChromeSkull: Laid to Rest 2 (Extreme Uncut Version)**“ war wie beantragt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Der Film besteht aus einer Vielzahl von Gewaltszenen – sowohl Folterungen und Quälereien als auch Tötungen –, die ausführlich und detailliert dargestellt werden. Diese Szenen prägen insgesamt das Geschehen des Films. Auf folgende Darstellungen sei verwiesen:

- 7:20 Min: ChromeSkull holt mit einem Messer aus und zieht seinem ersten Opfer, einer jungen Frau, das Messer quer über den Mund durch das Gesicht, so dass die Wangen aufreißen. Er versetzt der Frau dann einen Messerstich in den Bauch und legt seine Hand in die Bauchwunde.
- 8:50 Min: die Leiche der Frau liegt auf dem Bett, mit einer klaffenden Wunde im Brustkorb
- 12. Min: noch einmal ist die Leiche der Frau zu sehen (Kehlenschnitt, offener Brustkorb)
- 22:50 Min: ChromeSkull wirft einer jungen Frau sein Messer in das Gesicht, es bleibt seitlich in ihrer Wange stecken. Er geht auf sie zu, greift das Messer und beginnt ihren Kiefer wuchtig aufzuspalten und abzuhebeln; dies wird in einer langen Einstellung detailliert gezeigt.
- 27:50 Min: Eine weitere Frau wird überfallen, ChromeSkull sticht ihr ein Messer in den Bauch und zieht es dann im Körper nach oben (im Off). Im nächsten Bild hockt die Frau japsend am Boden, ihr blutiger Brustkorb ist zu sehen. Dann sticht ihr der Täter sein Messer frontal in den Mund.
- 41:40 Min: ChromeSkull attackiert eine Polizistin mit seinem Spezialmesser und verletzt sie erheblich. Sie kriecht davon, eine Treppe empor. ChromeSkull wirft sein Messer so, dass es auf dem oberen Treppenansatz aufrecht stecken bleibt. Sodann drückt er die Polizistin mit seinem Fuß immer weiter auf das Messer hinunter, bis er schließlich auf ihren Kopf tritt und sie mit dem Mund in das Messer gerammt wird. Das Messer klappt in ihrem Mund langsam weiter auf, die Zacken durchbrechen die Wangen, bis sie schließlich komplett auseinandergerissen werden. Ihr Kopf sackt zur Seite.
- 64. Min: ChromeSkull rammt einem Polizisten von hinten sein Spezialmesser in den Kopf, so dass es durch den Mund wieder austritt. Dann führt ChromeSkull das Messer nach oben und teilt den Kopf des Mannes langsam entzwei, bis die Hälften auseinanderfallen.
Einem zweiten Polizisten schlägt ChromeSkull ein großes gebogenes Messer seitwärts in den Kopf, so dass es aus dem Schädel ragt. Das Messer reißt ChromeSkull anschließend wieder heraus.
- 68. Min: ChromeSkull hat Preston in der Fabrik mit Ketten an ein Gitter gefesselt und um seinen Kopf herum eine weitere Kette geschlungen. Er schlitzt Preston mit dem Messer den Hals auf, immer weiter und weiter, so dass die Halswunde immer weiter aufreißt, bis schließlich der Körper nach unten wegsackt (man sieht blutige Haut- und Nervenfetzen) und der Kopf in der Kette hängen bleibt
- 70. Min: ChromeSkull wirft sein Messer auf die Gefangene, es bleibt in ihrem Bein stecken.

- 71. Min: ein junger Mann rammt ChromeSkull mehrfach ein Messer in den Rücken
- 74. Min: ChromeSkull durchschneidet einem Polizisten die Kehle. Ein zweiter Polizist endet mit einer Axt im Kopf. Einem dritten Polizisten durchtrennt ChromeSkull ebenfalls die Kehle; Blut sprudelt aus der Wunde hervor. Ein vierter Polizist wird mit dem Kopf in ein Legierungsbecken getaucht, so dass seine Gesichtshaut langsam auseinanderbricht bzw. eine metallische Farbe annimmt. Schließlich schmettert ChromeSkull den Kopf des Polizisten auf die Beckenkante, so dass er zerplatzt.
- 80. Min: Die Gefangene zündet mit einem Feuerzeug ChromeSkulls Gesicht an.

Die Art und Weise, in der vorliegend das Quälen bzw. Töten von Menschen präsentiert wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten und -folgen sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Die in dem Film lang und aufdringlich ausgespielte Präsentation von Folterungen und Tötungen tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Das 3er-Gremium sieht auch eine schwere Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG gegeben, da der Film mit den o.g. Szenen besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhaltet, die das Geschehen beherrschen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in dem Film zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als seien das Schmerzzufügen und das Sich-Weiden an dem Leiden anderer Menschen akzeptierte Verhaltensweisen. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz sowie den gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln. Der Inhalt der BluRay ist daher als in höchstem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Nach Ansicht des Gremiums werden in „ChromeSkull: Laid to Rest 2 (Extreme Uncut Version)“ zudem Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1, 3. Variante StGB erfüllen. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348 unter Hinweis auf BVerfG NJW 1993, 1459). Es kommt vielmehr darauf an, ob die Darstellung eine (grausame oder unmenschliche) Gewalttätigkeit aus einem der Achtung der Menschenwürde entspre-

chenden Zusammenhang löst und das Zufügen oder Erleiden der Gewalt zum isolierten und wesentlichen Merkmal der dargestellten Person macht. Das kann auch dann der Fall sein, wenn die Gewalttätigkeiten zwar in eine fiktive Gesamthandlung eingefügt sind, jedoch als deren alleiniges oder beherrschendes Motiv erscheinen (Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 61. Auflage, § 131 Rdnr. 12). Eine Verletzung der Menschenwürde liegt vor, wenn sich aus der konkreten Form der Gewaltdarstellung der Sinngehalt ergibt, es werde der jedem Menschen zukommende Anspruch bestritten, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen oder psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden (Fischer, a.a.O., § 131 Rdnr. 13).

Das Gremium sieht den Straftatbestand des § 131 StGB vorliegend als verwirklicht an, da der Film zumindest zum Teil dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung detailliert ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Der Film schildert eine Vielzahl grausamer und unmenschlicher Gewalttaten an Menschen; die Täter gehen dabei in rücksichtsloser und menschenverachtender Art und Weise vor. Die Gewaltausübung und deren Folgen werden deutlich und lang anhaltend im Bild gezeigt. Es wird sich hierzu dramaturgischer Stilmittel wie Groß- und Nahaufnahme bedient. Die Darstellung grausamster Tötungs- und Verletzungshandlungen zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Film. Aufgrund der eher rudimentären Handlung stellt sich der Film als eine zusammenhanglose Aneinanderreihung von expliziten Gewalthandlungen dar. Die Opfer erscheinen hierbei jeweils vollkommen beliebig.

Das Gremium hat sich bei der Subsumtion des vorliegenden Sachverhaltes unter den genannten Straftatbestand an der Rechtsprechung zu vergleichbaren Werken des sog. „Torture-Porn“-Genres orientiert.

So hat das AG München in seinem Beschluss vom 2.3.2009 (Az. 853 Gs 30/09, 465 Js 306253/08) in der allgemeinen Einziehungssache zu dem Spielfilm „Hostel 2 – Extended Version“ folgendes ausgeführt:

„...Der gegenständliche Film „Hostel 2“ (Extended Version) ist eine gewaltdarstellende Schrift im Sinne der §§ 131 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 3 StGB. Er besteht aus einer Aneinanderreihung lang ausgespielter, sadistischer Handlungsweisen. Exemplarisch werden hier zwei Szenen, die den Tatbestand des § 131 StGB erfüllen, dargestellt:

- a) (...) Eine der Hauptdarstellerinnen (Lorna) hängt nackt, kopfüber an einer Kette und schreit vor Angst. Eine andere Frau legt sich nackt unter Lorna und schneidet mit einer Sense in deren Körper. Der Betrachter sieht die Schnitte und das Blut und hört die Schreie der Gefolterten. Die Täterin wälzt sich – offensichtlich sexuell stimuliert – im herabtropfenden Blut.

Diese Szene zeigt dem Betrachter in menschenunwürdiger Art und Weise einen der Schächtung vergleichbaren Foltermord, der der sexuellen Erregung des Täters dienen soll. Sie ist grausam im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB. Zudem kommt in ihr eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck, da grausame und unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen am Geschehen zu vermitteln.

- b) (...) Eine Darstellerin (Beth) schneidet ihrem Peiniger Stuart mit einer Schere den Penis ab. Dies ist genau und detailgetreu zu sehen. Blut und Schmerzensschreie untermalen die Szene. Der Penis wird den Hunden zum Fraß vorgeworfen; das Opfer lässt man verbluten.

Neben der Grausamkeit und der menschenverachtenden Tendenz dieser Sequenz kommt hier die Glorifizierung der Selbstjustiz hinzu. Während Selbstjustiz zumindest noch eine ein gewisses, wenn auch verzerrtes Verständnis von Gerechtigkeit erkennen lässt, scheint den Darstellern des Films alles erlaubt zu sein. Irgendwelche Grenzen gibt es nicht mehr. „Hostel 2“ glorifiziert nicht lediglich Selbstjustiz, sondern in der Konsequenz die vollständige Loslösung von den grundlegenden Regeln menschlichen Zusammenlebens. Im Laufe des Films wandeln sich die Opfer in Täter und begehen Taten, die zuvor ihre Peiniger begangen haben. Dem Zuschauer wird dadurch suggeriert, dass z.B. das Verhalten von Beth durch die erlittenen Qualen gerechtfertigt sei. Insoweit wird Gewaltausübung verharmlost und sogar verherrlicht.

Verletzungen und Wunden werde in Großaufnahme gezeigt, die Gewaltszenen mit „durchdringenden“ Schmerzens- und Hilfeschreien untermalt. Auch sind die durch die Gewalthandlung entstehenden Geräusche in aller Deutlichkeit zu hören. ...“

Das Gremium stuft den Inhalt und die Intensität der Gewaltdarstellungen von „ChromeSkull: Laid to Rest 2 (Extreme Uncut Version)“ als mit den o.g. Darstellungen vergleichbar ein.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier verschiedenste Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen. Diese verweisen darauf, dass der Film sich nur durch seine Slasher-Effekte auszeichne, die Handlung hingegen keine Rolle spiele. Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Aufgrund der rudimentären Handlung verbleibt die Darstellung von Gewalt absolut im Vordergrund und gleitet stetig ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewaltsequenzen, die, wie oben dargelegt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch bzw. schwer anzusehen. Auch geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Der Inhalt des Films ist (schwer) jugendgefährdend und verstößt nach Einschätzung des Gremiums darüber hinaus gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnorm (§ 131 StGB). Die BluRay war daher in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.